
Anhang 1: Höchstanrechenbare Gehaltsansätze (Art. 9 Abs. 1)

(Stand 1. Januar 2025)

1. Allgemeines

Art. 1 Besoldung und Pflichtpensen

¹ Die in diesem Anhang fixierten höchstanrechenbaren Ansätze für die Besoldung basieren auf dem Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung.

² Bei der konkreten Festsetzung der Löhne müssen die Schulträgerschaften gegebenenfalls tiefere ortsübliche Ansätze einhalten.

³ Die Schulen legen die Pflichtpensen der Lehrpersonen in einem vom Departement zu genehmigenden Reglement fest. Das Departement kann im Rahmen der Leistungsaufträge die möglichen und maximal zur Anwendung gelangenden Entlastungen bestimmen oder Kennzahlen beziehungsweise Indikatoren zu deren Anerkennung anwenden.

2. Lohnregelung an Brückenangeboten, Berufsfachschulen und Gastgewerblicher Fachschule

Art. 2 Schulgrösse

¹ Eine aufgabengerechte und differenzierte Lohnbestimmung ist bei bestimmten Funktionen abhängig von der Schulgrösse. Unterschieden werden:

- a) Schulen, welche mehr als 24 000 Lektionen erteilen, gelten als grosse Schulen. Sie haben die Möglichkeit, pro 24 000 erteilte Lektionen je ein vollamtliches Schulleitungsmitglied zu bestimmen;
- b) Schulen, welche insgesamt weniger als 24 000 Lektionen erteilen, haben Anrecht auf eine anteilmässige Schulleitung. Der anrechenbare Anteil und die anrechenbare Einreihung werden individuell vom Departement festgelegt.

430.300-A1

Art. 3 Kategorien von Mitarbeitenden und höchstanerkannte Gehälter

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Mitarbeitenden werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Funktion	Funktionsklasse
Rektor/-in, Direktor/-in (grosse Schule)	25
Schulleitungsmitglied (Vizedirektor/-in, Prorektor/-in, Konrektor/-in etc. einer grossen Schule)	23
BM-Lehrperson und Lehrpersonen für Fächer, für welche ein Hochschulstudium erforderlich ist	21
ABU-Lehrperson	
Sportlehrperson (Hochschulabschluss als Sportlehrperson, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson IV (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson III (Höhere Fachprüfung mit eidg. dipl. oder Master, mit berufspädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	20
Berufskundelehrperson II (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufspädagogischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Berufskundelehrperson I (Höhere Fachschule oder Bachelor, mit berufs- pädagogischer Bildung von 300 Lernstunden)	19
Berufswahllehrperson (Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I mit Zusatzausbildung als Berufswahlcoach)	
Fachlehrperson II (Höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom oder Unterrichtsberechtigung für Sekundarstufe I)	18
Fachlehrperson I (Berufsprüfung mit Fachausweis)	15

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

Funktion	Funktionsklasse
Höhere Stabsfunktion	19
Leiter/-in IT	18
Abteilungsleiter/-in Services	17
I +D Spezialist/-in II (mit Bachelor)	15
Personal Sachbearbeiter/-in II (mit eidg. Fachausweis)	14
Buchhalter/-in (mit eidg. Fachausweis)	
I+D Spezialist/-in I (mit eidg. Fähigkeitszeugnis)	13
Sekretär/-in I - IV	10 - 13
Hauswart/-in	10
Sekretär/-in, Telefonist/-in	8/9
Büro-Assistent/-in	7/8

² Teilzeitbeschäftigte werden ihrer Funktion gemäss anteilmässig entlohnt. Für vollamtliche Lehrpersonen von Berufsfachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an Brückenangeboten erfüllen, sind die Ansätze für Lehrpersonen an Berufsfachschulen anrechenbar. Für vollamtliche Lehrpersonen von Brückenangeboten, die einzelne Unterrichtsfächer an einer Berufsfachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Lehrperson von Berufsfachschulen genehmigt werden.

³ Für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, kann das Amt auf Antrag der Schulleitung in Ausnahmefällen eine individuelle Unterrichtsbewilligung erteilen. Lehrpersonen mit einer individuellen Unterrichtsbewilligung sind mindestens eine Gehaltsklasse tiefer einzureihen als Lehrpersonen der entsprechenden Funktionsklasse, welche alle formalen Anforderungen erfüllen.

3. Lohnregelung an Institutionen der beruflichen Weiterbildung, an höheren Fachschulen und an Hochschulen

Art. 4 Grundsatz

¹ Die Löhne im Bereich der Schulleitung, des Unterrichts, des Technologie- und Wissenstransfers sowie der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung richten sich nach Artikel 5 und Artikel 6.

² Für das Unterricht erteilende Personal in der beruflichen Weiterbildung und für die übrigen Mitarbeitenden gelten die Lohnkategorien und Lohnklassen gemäss Artikel 3. Für Teilzeitbeschäftigte und für Lehrpersonen, welche die gesetzlichen Mindestanforderungen nicht erfüllen, gelten die Bestimmungen in Artikel 3 Absatz 2 und 3.

³ Zur beruflichen Weiterbildung gehören Vorbereitungskurse auf eidgenössische Berufsprüfungen und höhere Fachprüfungen. Gleichgestellt sind Berufsmaturalehrgänge nach der Lehre.

⁴ Bei der Einreihung von Mitarbeitenden, die nicht nach Artikel 3 eingeteilt werden können, gilt der generelle Einreihungsplan des Kantons Graubünden.

Art. 5 Höhere Fachschulen

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

Bei nachstehenden Funktionen ohne Spezifikation oder mit mehreren möglichen Funktionsklassen erfolgt die definitive Zuteilung zu einer Funktionsklasse aufgrund des Pflichtenheftes nach Rücksprache mit dem zuständigen Amt.

Funktion	Funktionsklasse
Direktor/-in	25
Schulleitungsmitglied (Mitglied der Geschäftsleitung)	23
Verwaltungsdirektor/-in (Mitglied Geschäftsleitung)	
Abteilungsleiter/-in	22
Dozent/-in III (Master (konsekutiv) mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	
Dozent/-in II (Bachelor, höhere Fachschule oder höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom sowie mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 1800 Lernstunden)	21

Leiter/-in Dienste	
Dozent/-in I Bachelor, höhere Fachschule oder höhere Fachprüfung mit eidg. Diplom sowie mit berufspädagogischer und didaktischer Bildung von 300 Lernstunden)	20

² Für vollamtlich Dozierende von höheren Fachschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent in der beruflichen Weiterbildung erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende der höheren Fachschulen anrechenbar. Für vollamtlich Dozierende der Weiterbildungsstufe und der Sekundarstufe II, die einzelne Unterrichtsfächer an einer höheren Fachschule erteilen, kann durch das Departement eine anteilmässige Einstufung als Dozierende HF genehmigt werden.

Art. 6 Hochschulen

¹ Folgende Kategorien von Lehrpersonen und Hochschulpersonal werden unterschieden sowie die höchstanerkannten Gehälter gemäss Funktionsklassensystem der kantonalen Verwaltung wie folgt festgesetzt:

a) Hauptamtliche Mitarbeitende

Funktion	Funktionsklasse
Rektor/-in	27
Mitglied der Hochschulleitung	25
Abteilungsleiter/-in II Forschungsleiter/-in Studienleiter/-in II Institutsleiter/-in	24
Studienleiter/-in I Ressortleiter/-in Dozent/-in mit Fachführung Dozent/-in mit Wissens- und Technologietransfer (WTT) Leiter/-in Fachgruppe Abteilungsleiter/-in I	23
Dozent/-in	22
Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in III	21
Abteilungsleiter/-in	20
Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in II	19
Leiter/-in Personalwesen	17

Projektleiter/-in Zentrale Dienste	
Projektmitarbeiter/-in Zentrale Dienste Wissenschaftl. Mitarbeiter/-in I	15
Organisationsassistent/-in mit Fachführung	13
Organisationsassistent/-in	12

b) Nebenamtliche Mitarbeitende

Kategorie	Funktion/Ausbildung	Entschädigung
Lehrbeauftragte	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 Litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig Unterricht von mindestens acht Wochenlektionen an der gleichen Schule erteilen	Lohnklasse gemäss Artikel 6 Litera a anteilmässig
Nebenamtlehrperson	Lehrpersonen mit einer unter Artikel 6 Litera a erwähnten Fachqualifikation, die semesterweise und regelmässig weniger als acht Wochenlektionen Unterricht an der gleichen Schule erteilen oder in Abendkursen, in branchenbezogenen Unterrichtsfächern oder als Stellvertreter/innen einzelne Stunden erteilen.	Lohnklasse gemäss Artikel 6 Litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). Es werden nur die effektiv erteilten Lektionen vergütet. In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.
Stellvertretung von Lehrpersonen/ Gastrefenten	Lehrpersonen, die in Stellvertretungsfunktion während kurzer Zeit Unterricht erteilen	Lohnklasse Min. gemäss Artikel 3 oder 6 Litera a, geteilt durch Schulwochen und Pflichtpensum (Pflichtlektionen für vollamtliche Lehrpersonen). In diesem Ansatz ist die Feiertags- und Ferienentschädigung enthalten.

² Für vollamtlich Dozierende von Hochschulen, die ein Teilpensum von maximal 30 Prozent an einer höheren Fachschule erfüllen, sind die Ansätze für Dozierende von Hochschulen anrechenbar.

³ Der Austausch von Dozierenden mit anderen Hochschulen wird auf Antrag durch das Departement geregelt.